

Volksanwältin Dr. Maria Fekter

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 7.6.2008

Geld beim Bankomat vergessen – wer haftet?

Der Fall könnte alltäglicher nicht sein. Ein Niederösterreicher benötigt Bargeld. Er fährt zum nächstgelegenen Bankomat. Dort gibt er seine Karte und den PIN-Code ein. Anschließend fordert er 400 Euro an. Das Gerät akzeptiert die Summe. Der Betrag wird in das Ausgabefach geschoben. Seine Bankomatkarte steckt der Niederösterreicher ein. Doch das Geld lässt er im Ausgabeschlitz zurück. Zu Hause entdeckt er das Versehen. Eine knappe Stunde ist inzwischen vergangen. Am Bankomat ist das Geld nicht mehr. Auch in der Sparkasse daneben hat es niemand abgegeben. Enttäuscht erstattet der Geschädigte Anzeige. Diese wird von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Per Gerichtsbeschluss erwirkt die Anklagebehörde, dass das Bankomatunternehmen jene Lichtbilder und Aufzeichnungen freigeben muss, die routinemäßig den Betrieb des Gerätes überwachen. Sie bestätigen zunächst, dass der Niederösterreicher um 11.40 Uhr 400 Euro abbuchte und diese Summe in Form von 4 Mal 100-Euro-Scheinen auch in das Ausgabefach des Bankomat befördert wurde. Erkennbar ist weiters, dass zwischen 11.40 Uhr und 11.55 Uhr keine andere Person den Bankomat bediente. Um 11.56 Uhr wurde die Bankomatkarte eines Anderen registriert. Diese Person hat um 11.57 Uhr 100 Euro behoben.

Die Polizei geht nun davon aus, dass diese Person „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ der Täter ist. Doch weder die Strafverfolgungsbehörde noch das Gericht kommen an die Daten dieser Person heran. Ursächlich ist, wie der Vertreter der Staatsanwaltschaft Korneuburg in der Sendung „Bürgeranwalt“ am 7.6.2008 erläuterte, das Bankwesengesetz. Es verhält die Bank zur bedingungslosen Preisgabe von Daten erst ab einem Betrag von 3.000 Euro. VA Dr. Fekter ortet den Sitz der Beschwerde denn auch nicht in einer Schwäche der Rechtslage. Sie hält, im Gegenteil, dem Bankomatbetreiber vor, den automatischen Geldrückeinzug nicht aktiviert zu haben. Erst dadurch sei es überhaupt möglich geworden, dass ein Unbefugter das Geld an sich genommen habe.

Den Einwand des Mehraufwandes, wieder eingezogenes Geld aussortieren zu müssen, lässt Dr. Fekter, nicht gelten. Diesen Mehraufwand könnte sich die Bank vom vergesslichen Kunden abgelten lassen. Nicht gehe es aber an, dass die Bank bereitgehaltenes Geld als hingegeben betrachte und im Falle eines rechtswidrigen Zugriffes jede Haftung ablehne. Im Übrigen – so Dr. Fekter – zeigen die Lichtbilder klar, dass vor der nachfolgenden Behebung eine Hand zum Geldausgabefach gegriffen hat. Wessen Hand dies ist, könne nicht gesagt werden. Insbesondere dürfe nicht unterstellt werden, dass es die Hand jener Person ist, die mehrere Minuten später selbst am Bankomat Geld behob. „Für diese Person gilt der Schutz des Bankgeheimnisses ebenso wie die Unschuldsvermutung“, stellt VA Dr. Fekter abschließend klar.

Sturz über Treppe – Gemeinde Wien zeigt Einsicht und zahlt!

Erfreuliches gibt es in dem Fall jener mittlerweile 88-jährigen Wienerin zu berichten, die im Februar vergangenen Jahres über eine geländerlose Treppe auf einer Freifläche der Gemeinde Wien stürzte und sich dabei schwer verletzte. VA Dr. Fekter musste in der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 26.04.2008 der Gemeinde Wien vorhalten, dass diese für den ordnungsgemäßen baulichen Zustand ihrer Freiflächen haften und Stiegen – auch im Außenbereich – zumindest an einer Seite mit einem Geländer versehen sein müssen.

Die Gemeinde Wien zeigte sich nach der Sendung einsichtig und bot der Verletzten einen angemessenen Betrag an, als Abgeltung der erlittenen Schmerzen und Prozesskostenablässe. Das fehlende Geländer selbst wurde ja unmittelbar nach dem Sturz montiert. „So erfreulich diese Reaktion ist, in dem gesamten Bereich sind die Treppenanlagen bis heute nicht entsprechend markiert“, musste VA Dr. Fekter am 09.06.2008 anmerken und legte der Gemeinde Wien zum Schutz Sehbehinderter dringend nahe, entsprechende Bodenmarkierungen ehestens anzubringen.